### Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 17/2018 Veröffentlicht am: 19.04.2018

Erste Änderung vom 15. Februar 2018

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang "Bewegungs- und Sportwissenschaft" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 10. Februar 2017 (Amt. Mit. 38/2017)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. 482), am 15. Februar 2018 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

## **Artikel 1**

## 1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

#### I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

#### II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

#### III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit

- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

# 2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang "Bewegungs- und Sportwissenschaft" ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Zugangsvoraussetzung ist die sportliche Eignung. Der Nachweis der sportlichen Eignung ist wie folgt zu erbringen:
  - a) Nachweis der Sporteignungsfeststellung einer anderen Universität (Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)

## oder

- b) Nachweise im Umfang von mindestens insgesamt 30 Punkten in den Nachweisbereichen aa bis dd:
  - aa) DLRG (Bronze): 10 Punkte (Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
  - bb) Sportabzeichen (Silber): 10 Punkte (Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
  - cc) Sport im Abitur: bis zu 15 Punkte, die wie folgt vergeben werden:

Sportnote aus einem Grundkurs mit:

Notenpunkte 14 und 15 = 10 Punkte

Notenpunkte 12 und 13 = 05 Punkte

oder

Note im Prüfungsfach Sport:

Notenpunkte 14 und 15 = 20 Punkte

Notenpunkte 12 und 13 = 15 Punkte

Notenpunkte 10 und 11 = 10 Punkte

oder

Note im Leistungskurs Sport:

Notenpunkte 14 und 15 = 30 Punkte

Notenpunkte 12 und 13 = 25 Punkte

Notenpunkte 10 und 11 = 20 Punkte

dd) Lizenzen der Sportverbände und praktische Übungsleitung

in Sportvereinen: bis zu 15 Punkte:

Lizenzstufe Trainer A: 12 Punkte

oder

Lizenzstufe Trainer B: 07 Punkte

oder

Lizenzstufe Trainer C: 05 Punkte

oder

Vorstufen-Qualifikation eines LSB oder Fachverbandes (Sporthelfer/in,

Trainerassistent/in): 02 Punkte

und

Übungs-/Trainingsleitung über mindestens 1 Jahr: 03 Punkte

oder

c) bei Vorliegen einer äquivalenten internationalen Hochschulzugangsberechtigung mit der Ausweisung des Fachs Sport im Zeugnis werden Punkte wie folgt vergeben:

Dezimalnote 1,0 = 30 Punkte

Absteigend pro erster Stelle hinter dem Komma wird ein Punkt weniger vergeben bis

Dezimalnote 4.0 = 0 Punkte

- (3) Andere Nachweise werden im Einzelfall geprüft und bei Gleichwertigkeit berücksichtigt. Auf Antrag kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Nachweise werden von einer vom Fachbereichsrat bestellten Kommission geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten. Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zusammen, welche Prüfungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Sporttauglichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist zudem durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu bestätigen und nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, die bereits das Fach Sport studiert haben, sind vom Nachweis der sportlichen Eignung befreit.
- (7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

#### 3. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang "Bewegungs- und Sportwissenschaft" gliedert sich in die Studienbereiche "Basis", "Aufbau", "Praxis", "Außerfachliches Profil", "Innerfachliches Profil" und "Abschluss".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis	-	54	
Einführung in das Studium der Bewegungs- und	PF	6	
Sportwissenschaft gemäß Anlage 3 Importmodulliste			
Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und	PF	6	
Bewegungspädagogik gemäß Anlage 3 Import-			
modulliste			
Medizin, Training, Gesundheit – Grundlagen aus	PF	6	
sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher Sicht			
gemäß Anlage 3 Importmodulliste			
Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit,	PF	6	
Bewegung und Sport gemäß Anlage 3 Import-			
modulliste			
Grundthemen des Bewegens	PF	6	
Bewegungspraktiken: Leichtathletik & Schwimmen gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Bewegungspraktiken: Sportspiele gemäß Anlage 3	WP	6	2 von 3
Importmodulliste			2 VOII 3
Bewegungspraktiken: Turnen & Körperbildung/Tanz	WP	6	
gemäß Anlage 3 Importmodulliste			
Bewegungspraktiken: Outdooraktivitäten &	PF	6	
Teamsport			
Bewegungspraktiken: Sport, Bewegung, Intervention	PF	6	
& Bewegungskünste			
Aufbau		48	
Forschen in Studienprojekten	PF	12	
Anwendungsfelder	PF	6	
Lernen und Lehren von Bewegungen	PF	6	
Vertiefung der Bewegungspraktiken	PF	6	
Bewegungs- und Körperkonzepte	PF	18	
Praxis		12	
Praktikum	PF	12	
Außerfachliches Profil		18	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	18	
Innerfachliches Profil		36	
Inklusion und ganztägige Bildung I	WP	6	
Inklusion und ganztägige Bildung II	WP	12	4 aus 6
Kulturelle Bildung I	WP	6	(jeweils
Kulturelle Bildung II	WP	12	Modul I + II)
Medizin, Training und Gesundheit I	WP	6	
Medizin, Training und Gesundheit II	WP	12	
Abschluss		12	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

(3) Der Studienbereich Basis beinhaltet eine Einführung in das Studium und Module, die sich mit den Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft aus verschiedenen disziplinären Perspektiven auseinandersetzen. Es geht um grundlegende pädagogische,

bildungstheoretische, anthropologische, soziologische, psychologische, kulturtheoretische und medizinisch-trainingswissenschaftliche Zugänge zur Körperlichkeit und Bewegung des Menschen. Darüber hinaus wird der Grundstein einer bewegungspraktischen Ausbildung der Studierenden gelegt, indem auf einer strukturellen Ebene des Gegenstandsfeldes verständlich gemacht wird, wie sich Bewegungskultur insgesamt von elementaren Themen des Bewegens und von spezifischen Weisen ihrer Thematisierung im Sinne von Habitusformationen des Spielens, Leistens, Wagens, Kämpfens und Gestaltens ausgehend in je spezifischen bewegungsbezogenen Weltzugangsweisen konstituiert und zu Sportarten im Sinne kultivierter Bewegungspraktiken verdichtet. Ferner entscheiden sich die Studierenden für weiterführende Auseinandersetzungen mit einer Auswahl angebotener sportlicher Bewegungspraktiken.

- (4) Im Studienbereich Aufbau werden zum einen in unterschiedlichen wissenschaftsdisziplinären Zugangsweisen in thematisch ausgerichteten Projekten konkrete Forschungsfragen systematisch bearbeitet und entsprechende Kompetenzen zu spezifischem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt. Dabei werden im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Auswertung eigener Studien auch wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen reflektiert. Zum anderen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Praxis und den konzeptionellen Grundlagen eines Anwendungsfeldes auseinanderzusetzen. In Verbindung mit den unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Studiengangs stellen sich Fragen zu Vermittlungsprozessen kultureller, pädagogischer und gesundheitlich-präventiver Bewegungspraxis, die im Kontext methodisch-didaktischer Überlegungen reflektiert werden sollen. Die thematisierten Anwendungsfelder und Vermittlungskonzepte erfahren ihre vertiefende theoretische Fundierung und Reflexion durch eine multidisziplinäre Betrachtung der in der Bewegungs- und Sportwissenschaft etablierten Körper- und Bewegungskonzepte. Darüber hinaus vertieft der Studienbereich die bewegungspraktische Ausbildung der Studierenden in ausgewählten sportlichen Handlungsfeldern.
- (5) Im Studienbereich Praxis wird den Studierenden ein Blick über das Studium hinaus ermöglicht. Die bereits erworbenen Wissensbestände und Fertigkeiten werden in einem Praktikum mit den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis konfrontiert und reflektiert.
- (6) Im Studienbereich Außerfachliches Profil erwerben die Studierenden Kompetenzen in anschlussfähigen Studienbereichen, die die bisherigen Wissensbestände erweitern und eine ergänzende Profilierung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglichen. Dazu sind auch Angebote der Partneruniversitäten im Ausland geeignet.
- (7) Im Studienbereich Innerfachliches Profil erhalten die Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung.
- (8) Im Studienbereich Abschluss verfassen die Studierenden ihre Bachelorarbeit.
- (9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

#### https://www.uni-marburg.de/fb21/ifsm

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## 4. § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## 5. § 22 erhält folgende Fassung:

### § 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
  - Klausuren (einschließlich "e-Klausuren")
  - Hausarbeiten
  - Berichten
  - Portfolios
  - der Bachelorarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
  - mündlichen Einzelprüfungen
  - Kolloquien
- (3) Weitere Prüfungsformen sind
  - Referate
  - lehrpraktische Demonstrationen
  - bewegungspraktische Prüfungen
  - Bewegungsaufgaben

- (4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt. Die Dauer und den Umfang der bewegungspraktischen Prüfungen regelt Ziffer 17 der "Prüfungsanforderungen für die fachpraktischen Prüfungen" in Anhang 3.23 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

# 6. § 23 erhält folgende Fassung:

#### § 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Bewegungs- und Sportwissenschaft mit einem disziplinären oder multidisziplinärem Zugang unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringt, eine fachspezifische Fragestellung in Form einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung und Klärung, ggf. einschließlich einer empirischen Studie zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 LP erworben hat.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

# 7. § 27 erhält folgende Fassung:

#### § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 8. § 28 erhält folgende Fassung:

#### § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module "Grundthemen des Bewegens", "Praktikum", "Inklusion und ganztägige Bildung I", "Kulturelle Bildung I" und "Medizin, Training und Gesundheit I" werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

- (2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

# 9. § 30 erhält folgende Fassung:

#### § 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen "Inklusion und ganztägige Bildung II", "Kulturelle Bildung II" sowie "Medizin, Training und Gesundheit II" möglich.
- (4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig. Von der Möglichkeit, ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul zu wechseln, sind die Module "Inklusion und ganztägige Bildung II", "Kulturelle Bildung II" sowie "Medizin, Training und Gesundheit II" ausgenommen.
- (5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

# 10. § 31 erhält folgende Fassung:

#### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
  - 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4,
  - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

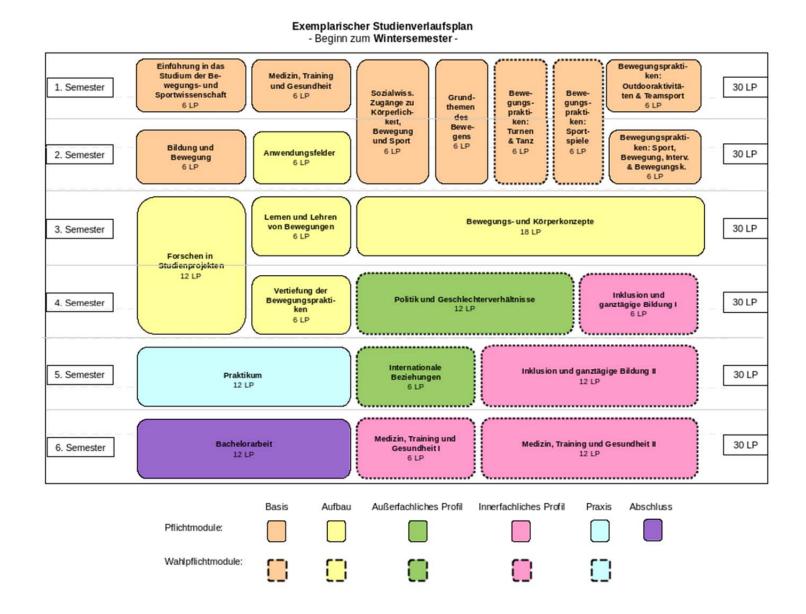
# 11. § 33 erhält folgende Fassung:

#### § 33 Zeugnis

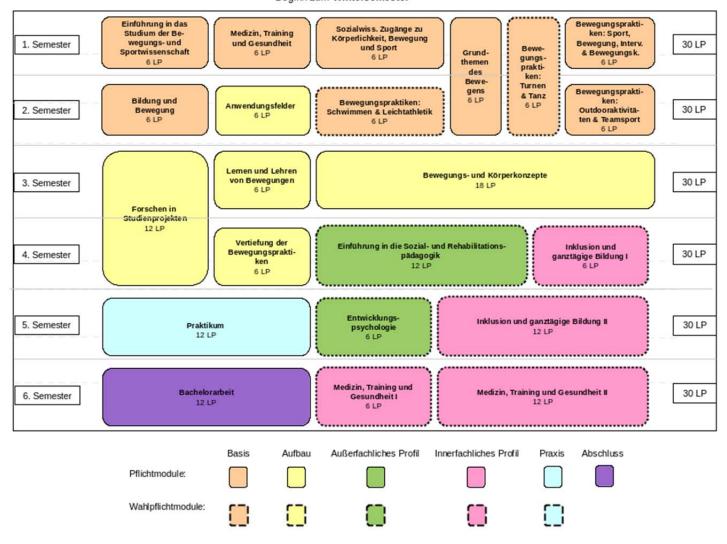
Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

#### 12. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne



# Exemplarischer Studienverlaufsplan - Beginn zum Wintersemester -



# 13. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

# **Anlage 2: Modulliste**

9	LP	Verpflichtungs-		Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die	Voraussetzungen für
Englischer		grad	Stufe		Teilnahme	die Vergabe von LP
Modultitel						
Grundthemen des	6	Pflichtmodul	Basismodul		Keine	Anwesenheitspflicht in drei
Bewegens				Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich		Veranstaltungen zum
Basics in Human				der Realisierung der grundlegenden		(1) Spielen
Movement				Bewegungsthemen (1) Spielen, (2) Laufen-		und
				Springen-Werfen oder Bewegen im Wasser sowie		(2) Laufen-Springen-Werfen oder
				(3) Schwingen-Drehen-Klettern-Balancieren oder		Bewegen im Wasser
				Wahrnehmen & Gestalten und hinsichtlich der		sowie
				Reflexion deren konstitutiver Strukturen und der		(3) Schwingen-Drehen-Klettern-
				Habitusformationen Wagen, Leisten, Spielen		Balancieren oder Wahrnehmen &
				sowie Ausdruck und Gestaltung.		Gestalten
				Kompetenzen:		
				Die Studierenden verstehen die		Studienleistungen:
				Konstruktion konkreter		zwei Studienleistungen: Schriftliche
				bewegungskultureller Praxis aus den		Ausarbeitung (10 Seiten), Referat (45
				grundlegenden Habitusformationen		min) oder Bearbeitung von
				Spielen, Leisten, Wagen sowie Ausdruck		Bewegungsaufgaben (30 Minuten), in
				und Gestaltung heraus.		den Grundthemen
				Sie erkennen, wie die		(2) Laufen-Springen-Werfen oder
				Bewegungsgrundthemen wie Laufen,		Bewegen im Wasser
				Werfen, Springen, Balancieren,		sowie
				Schwimmen, Klettern, Gehen, Drehen		(3) Schwingen-Drehen-Klettern-
				unter verschiedenen Habitusformationen		Balancieren oder Wahrnehmen &
				unterschiedliche bewegungskulturelle		Gestalten
				Praktiken hervorbringen.		
				Sie können die Konstruktion konkreter		Modulprüfung:
				bewegungskultureller Praktiken		zum Grundthema (1) "Spielen":
				analysieren und darstellen sowie in deren		Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit
				regelhafter Struktur selbstständig		(12 Seiten) oder mündliche Prüfung
				handeln		(30 min)
				Sie erkennen unterschiedliche		
				didaktische Umgangsmöglichkeiten mit		unbenotetes Modul
				dem so verstandenen Gegenstand und		
				können diese bewerten		

				1	T	
				<ul> <li>Sie sind in der Lage</li> </ul>		
				Vermittlungsprozesse zu den		
				verschiedenen Bewegungsthemen zu		
				gestalten und zu reflektieren		
				Aus der Vielfalt der Bewegungskultur werden		
				daher Exemplare ausgewählt, anhand derer ihre		
				Konstruktion gezeigt wird. Ausgehend von		
				jeweiligen Bewegungsgrundthemen wird		
				exemplarisch am "Spielen", "Laufen, Werfen,		
				Springen", "Bewegen im Wasser", "Schwingen,		
				Drehen, Klettern, Balancieren" sowie		
				"Wahrnehmen und Gestalten" gezeigt, wie sich in		
				verschiedenen Habitusformationen		
				unterschiedliche Bewegungsthemen spezifisch		
				formen.		
				Qualifikationsziele:		
				Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls		
				kennen die Studierenden die konstitutiven		
				Strukturen der unterschiedlichen Grundthemen		
				des Bewegens und haben erfahren, wie sich aus		
				jeweiligen Habitusformationen die Themen des		
				Bewegens kulturell konstituieren und		
				differenzieren. Auf der Grundlage der erworbenen		
				Kompetenzen können sie entsprechende		
				Bewegungspraxen fundiert gestalten, anleiten und		
				reflektieren. Auch für das weitere Studium der		
				bewegungspraktischen Module und der		
				übergreifenden Anwendungsfelder sowie in den		
				fachdidaktischen Studien sind diese Kompetenzen		
				grundlegend.		
Bewegungspraktiken:	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul	Keine	Anwesenheitspflicht in zwei
Outdooraktivitäten &				Qualifikationen in weiteren sportlichen		Veranstaltungen zu verschiedenen
Teamsport				Bewegungspraktiken aus den Inhaltsbereichen der		Bewegungspraktiken
Practice in Sports:				Outdooraktivitäten und des Teamsports ihrer		
Outdoor Activities &				Wahl und reflektieren sie hinsichtlich ihrer		Studienleistung:
Teamsports				konstitutiven Strukturen im Rahmen		Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten),
1				entsprechender Habitusformationen. Die		Referat 45 Minuten), Bearbeitung von
				entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und		Bewegungsaufgaben (30 Minuten)
				Kompetenzen werden in den Lehrveranstaltungen		oder Lehrpraktische Demonstrationen
				des Moduls in eng verzahnten Phasen von		(je 45 Min.)
				praktischer Realisierung, theoriebezogener		
				Grundlegung und Reflexion erworben.		Modulprüfung:
			1	The state of the s	l .	

				<ul> <li>Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:</li> <li>Spezifische Bewegungsweisen beherrschen</li> <li>Funktionale Grundstrukturen dieser Bewegungen und deren zugrunde liegenden Bewegungsaufgaben erfahren und im didaktischen Rahmen thematisch gestalten</li> <li>Zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich erkennen und theoretisch reflektieren</li> <li>Didaktische Konzepte kennen, im Rahmen von bildungs-theoretischen Ansätzen reflektieren sowie in Vermittlungssituationen anwenden</li> <li>Verschiedene Bewegungsweisen unter den Perspektiven einer Habitusformation didaktisch thematisieren</li> <li>Die Spezifik der Rahmenbedingungen des pädagogischen Handelns in diesem Themenfeld reflektieren</li> <li>Befähigung zum Lehren der Bewegungspraktik auf einführendem Niveau erlangen</li> </ul>		Lehrpraktische Demonstration (30 Minuten) oder bewegungspraktische Prüfung (30 Minuten) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Minuten)
Bewegungspraktiken: Sport, Bewegung, Intervention & Bewegungskünste Practice in Sports: Sports, Movement, Intervention & Movement Arts	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen in weiteren sportlichen Bewegungspraktiken aus den Inhaltsbereichen Sport, Bewegung, Intervention sowie Bewegungskünste ihrer Wahl und reflektieren sie hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturen im Rahmen entsprechender Habitusformationen und thematischer Anwendungskontexte. Die entsprechenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in den Lehrveranstaltungen des Moduls in eng verzahnten Phasen von praktischer Realisierung, theoriebezogener Grundlegung und Reflexion erworben.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Spezifische Bewegungsweisen bzw. Interventionsformen beherrschen  Funktionale Grundstrukturen dieser	Keine	Anwesenheitspflicht in zwei Veranstaltungen zu verschiedenen Bewegungspraktiken  Studienleistung: Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Minuten), Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Minuten) oder Lehrpraktische Demonstrationen (je 45 Min.)  Modulprüfung: Lehrpraktische Demonstration (30 Minuten) oder bewegungspraktische Prüfung (30 Minuten) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Minuten)

				Bewegungen und deren zugrunde liegenden Bewegungsaufgaben erfahren und im didaktischen Rahmen thematisch gestalten  Zentrale Handlungs- und Lernprobleme in diesem Bereich erkennen und theoretisch reflektieren  Didaktische Konzepte kennen, im Rahmen von bildungstheoretischen Ansätzen reflektieren sowie in Vermittlungssituationen anwenden  Verschiedene Bewegungsweisen unter den Perspektiven einer Habitusformation didaktisch thematisieren bzw. die Grundstruktur spezifischer Interventionspraktiken verstehen  Die Spezifik der Rahmenbedingungen des pädagogisch-didaktischen Handelns in diesem Themenfeld reflektieren  Befähigung zum Lehren der Bewegungsoder Interventionspraktik auf einführendem Niveau erlangen		
Forschen in Studienprojekten Research Projects	12	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen im Rahmen von natur- sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschungsperspektiven auf unterschiedliche Themen und Fragestellungen der Sport- und Bewegungswissenschaft.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens kennen und im Rahmen eines ausgewählten wissenschaftlichen Zugangs natur-, sozial- oder geisteswissenschaftlicher Perspektive anwenden, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung einer Forschungsfrage, eines Forschungsdesigns und der Durchführung einer eigenen kleinen Studie, der Datenerfassung und -analyse sowie der Darstellung der Ergebnisse in einem Projektbericht  Den Forschungsstand zur Fragestellung	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik oder Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainings- wissenschaftlicher Sicht oder Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	Modulprüfung: Projektbericht (15 bis 20 Seiten)

				<ul> <li>aufarbeiten und kritisch reflektieren und bewerten</li> <li>Das eigene Projekt theoriekonsistent fundieren und methoden-kritisch reflektieren</li> </ul>		
Anwendungsfelder Practical Applications	6	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Gestaltung von Maßnahmen in einem ausgewählten Praxisfeld der Bewegungs- und Sportwissenschaft.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Eigene Erfahrungen, wissenschaftliche Informationen und praktische Programme unter Bezug auf das gewählte Praxisfeld analysieren und kritisch reflektieren.  Bisher erworbene Kenntnisse im Praxisfeld anwenden, die erfahrene Praxis in den eigenen Theoriehorizont integrieren und reflektieren  Einen Transfer von der Theorie in die Praxis und umgekehrt leisten  Im Praxisfeld eine Intervention planen und gestalten sowie dokumentieren und reflektieren	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	Modulprüfung: Kolloquium (20-30 Minuten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten)
Lernen und Lehren von Bewegungen Learning and Teaching in Sports and Movement	6	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen hinsichtlich der grundlegenden Zusammenhänge des Lernens und Lehrens von Bewegungen.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Grundzüge und Strukturen didaktischer Theoriebildung kennen und reflektieren  Grundlegende Theorien zum Lernen und Lehren von Bewegungen und den damit verbundenen Forschungsstand kennen und reflektieren  Aktuelle didaktische Ansätze des Lernens und Lehrens von Bewegungen mit verschiedenen Adressatengruppen kennen und reflektieren  Das Lernen und Lehren im Kontext der Bewegungs- und Sportkultur reflektieren	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Bewegungs- und Sportpädagogik	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten)  Modulprüfung: Projektbericht (20-25 Seiten)

				Bewegungskompetenzen und -leistungen von Akteuren sehen, erfassen, diagnostizieren und verstehen sowie geeignete Ansätze der Bewegungsförderung kennen		
Vertiefung der Bewegungspraktiken Deepening of Practice in Sports	6	Pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden erwerben in diesem Modul Qualifikationen zur Realisierung von zwei sportlichen Bewegungspraktiken ihrer Wahl, setzen sich vertiefend mit deren konstitutiven Strukturen auseinander und reflektieren sie im Rahmen didaktischer Problemstellungen.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Sich zwei verschiedene Bewegungspraktiken vertiefend und differenzierend erschließen  Methoden zur didaktischen Thematisierung dieser Bewegungsweisen kennen und hinsichtlich zentraler Handlungs- und Lernprobleme reflektieren  Befähigung zum Lehren der Bewegungspraktiken auf vertieftem Niveau	Bewegungspraktiken: Leichtathletik & Schwimmen oder Bewegungspraktiken: Sportspiele oder Bewegungspraktiken: Turnen und Körperbildung/Tanz oder Bewegungspraktiken: Outdooraktivitäten & Teamsport oder Bewegungspraktiken: Sport, Bewegung, Intervention & Bewegungskünste	Anwesenheitspflicht in zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bewegungspraktiken  Studienleistungen: Zwei Studienleistungen: Schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten), Referat 45 Minuten) oder Bearbeitung von Bewegungsaufgaben (30 Minuten) und eine in Form einer bewegungspraktischen Leistung  Modulprüfung: Bewegungspraktische Prüfung (30 Minuten)
Bewegungs- und Körperkonzepte Concepts of Movement and Body	18	Pflichtmodul	Aufbau- modul	Im Modul werden verschiedene Konzepte von Körper und Bewegung hinsichtlich ihrer jeweiligen Einbettung und Differenzierung in grundlegende Theoriefelder zwischen bildungstheoretischer, sozialwissenschaftlicher und medizinisch-naturwissenschaftlicher Betrachtung im Rahmen einer Vorlesung dargelegt und in begleitenden Seminaren von den Studierenden anhand konkreter Texte und Beispiele vertiefend reflektiert. Dabei geht es auch um wissenschaftliche Perspektiven auf die Kategorien "Körper" und "Bewegung" in Bezug auf die Profilschwerpunkte des Studiengangs.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Grundlagen von Körper- und Bewegungskonzepten kennen und hinsichtlich ihrer Relevanz für die jeweilige Theoriebildung reflektieren sowie wissenschaftstheoretisch einordnen  Bedeutung und Konsequenzen	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik; Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht; Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten) oder Portfolio (10 Seiten) oder Referat (45 Minuten)  Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

				unterschiedlicher Bewegungs- und Körperkonzepte hinsichtlich der Profilschwerpunkte kennen und in diesem Kontext reflektieren.		
Praktikum Practical Placement	12	Pflichtmodul	Praxis- modul	Im Praktikum erwerben und bestärken die Studierenden berufsrelevante Kenntnisse und Methoden. Darüber hinaus klären sie ihre Berufserwartungen.	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik; Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch- trainingswissenschaftlicher Sicht; Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	Modulprüfung: Praktikumsbericht (15-20 Seiten) oder Portfolio (15-20 Seiten) unbenotetes Modul
Inklusion und ganztägige Bildung I Inclusion and All-Day Education	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Die Studierenden setzen sich unter einer Bewegungsperspektive theoriebezogen mit Fragen zur Inklusion und Exklusion sowie zur Verortung und Beziehung von ganztägiger Bildung in Schule und Jugendarbeit auseinander und gewinnen auf diese Weise eine Reflexionsfolie für Erfahrungen aus unterschiedlichen Anwendungsfeldern in diesem Bildungskontext.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Den Diskurs zur Inklusion und Exklusion im Bildungshorizont kennen und bewegungspädagogisch reflektieren  Ansätze einer ganztägigen Bildung im Kontext gesellschaftlichen Wandels kennen und reflektieren sowie zu Bewegungs- und Sportaktivitäten in Beziehung setzen  Die Bedeutung von Bewegung und Sport als Bildungspotenzial in inklusiven und ganztägigen Bildungssettings beschreiben und konzeptionell entwickeln  Die strukturellen Bedingungen des Handelns mit Sehschädigungen einschätzen und theoriegeleitet reflektieren	Bewegungs- und Körperkonzepte	Modulprüfung: Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Portfolio (15 Seiten) unbenotetes Modul
Inklusion und ganztägige Bildung II	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Die Studierenden setzen sich vor dem Hintergrund der entwickelten Theoriebezüge	Bewegungs- und Körperkonzepte	Modulprüfung: Projektbericht (20-25 Seiten)

Inclusion and All-Day				unter der Perspektive von Inklusion und		
-						
Education II				ganztägiger Bildung mit institutionellen		
				Strukturen und Prozessen von schulischer		
				Bildung und Jugendbildung auseinander.		
				Erfahrungen aus den unterschiedlichen		
				Anwendungsfeldern in diesem Bildungskontext		
				werden mit dem Ziel der praxisnahen		
				Konzeptentwicklung reflektiert. In diesem		
				Rahmen wird unter dem Aspekt der		
				Adressatenorientierung auch ein besonderer		
				Fokus auf die Bedarfe von Menschen mit		
				Sehschädigungen gelegt.		
				Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:		
				Den Zusammenhang von Teilhabe und		
				ganztägiger Bildung für Bewegungs- und		
				Sportangebote kennen und praxisnah		
				reflektieren		
				In einem ausgewählten Anwendungsfeld		
				eines inklusiven und ganztägigen		
				Bildungssettings Praxis analysieren,		
				reflektieren und entwickeln		
				Prozesse der bewegungsbezogenen		
				Strukturentwicklung von		
				Bildungseinrichtungen initiieren und		
				begleiten		
				Bewegungsbezogene Bildungsprozesse und -		
				settings unter der Perspektive der		
				Qualitätssicherung evaluieren können		
Kulturelle Bildung I	6	Wahlpflicht-	Profilmodul	Das Modul "Kulturelle Bildung I" entwickelt	Bewegungs- und	Modulprüfung:
Cultural Education	9	modul		Theoriegrundlagen für eine kulturelle		Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15
				Bildungsarbeit in körper- und		Seiten) oder Portfolio (15 Seiten)
				bewegungsbezogenen ästhetischen		
				Handlungsfeldern und analysiert die strukturellen		unbenotetes Modul
				Bedingungen dieser Handlungsfelder.		
				E companyon dieser riandisingsieraer.		
				Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:		
				Theoretische Grundlagen der "Kulturellen		
				Bildung" kennen, körper- und		
				bewegungsbezogen spezifizieren und unter		
				der Perspektive praktischer		

				<ul> <li>Realisierungsmöglichkeiten reflektieren</li> <li>Praxen einer körper- und bewegungsbasierten sowie medial gestützten Bildungsarbeit hinsichtlich ihrer konstitutiven         Strukturmomente analysieren     </li> <li>Die grundlegende Bedeutung von Körper und Bewegung in Prozessen der kulturellen Bildung theoriegeleitet reflektieren</li> <li>Ansätze der kulturellen Bildung kennen, körper- und bewegungsbezogen spezifizieren sowie konzeptionell entwickeln und begründen</li> </ul>		
Kulturelle Bildung II Cultural Education II	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Das Modul "Kulturelle Bildung II" qualifiziert für	Bewegungs- und Körperkonzepte	Modulprüfung: Projektbericht (20-25 Seiten)
Medizin, Training	6	Wahlpflicht-	Profilmodul	Das Profilmodul "Medizin, Training und	Bewegungs- und	Modulprüfung:
und Gesundheit I Medicine, Training		modul		Gesundheit I" erschließt einschlägige Theoriegrundlagen und vertieft ausgewählte	Körperkonzepte	Referat (45 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder Portfolio (15 Seiten)

	Aspekte von körperlichen Akutreaktionen, Training, Adaptation und Beurteilung auf Basis von Belastungs- und Beanspruchungsprinzipien in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Akutreaktionen, Training und Adaptation werden dabei auch theoriegeleitet auf die Gegebenheiten verschiedener Anwendungsfelder bezogen und konzeptionell		unbenotetes Modul
	entwickelt.		
	<ul> <li>Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:</li> <li>Grundlagen physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen und interpretieren</li> <li>Untersuchungs- und Trainingsmethoden und deren grundsätzliches Wirkungspotential einordnen und einschätzen</li> <li>Spezifische Aspekte von Bewegung und Sport sowie des Testens und des Trainings in Abhängigkeit von Trainingszielen in spezifischen Zielgruppen kennen, theoretisch beschreiben, kritisch einordnen und adäquat modulieren</li> </ul>		
modul	Gesundheit II" spezifiziert Prozesse von Belastung, Beanspruchung, Training, Akutreaktion und Adaptation unter Berücksichtigung von (patho)physiologischen und trainingsmethodischen Grundlagen in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit für ausgewählte praktische Anwendungsfelder.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Grundlagen (patho)physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen, interpretieren und anwenden  Untersuchungsmethoden und Trainingsinterventionen adressatengerecht planen, durchführen, auswerten,		Modulprüfung: Projektbericht (20-25 Seiten)
	hlpflicht- modul Profilmodul	und auf Bewegung und Sport kennen und interpretieren  Untersuchungs- und Trainingsmethoden und deren grundsätzliches Wirkungspotential einordnen und einschätzen  Spezifische Aspekte von Bewegung und Sport sowie des Testens und des Trainings in Abhängigkeit von Trainingszielen in spezifischen Zielgruppen kennen, theoretisch beschreiben, kritisch einordnen und adäquat modulieren  Profilmodul Das Profilmodul "Medizin, Training und Gesundheit II" spezifiziert Prozesse von Belastung, Beanspruchung, Training, Akutreaktion und Adaptation unter Berücksichtigung von (patho)physiologischen und trainingsmethodischen Grundlagen in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit für ausgewählte praktische Anwendungsfelder.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:  Grundlagen (patho)physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen, interpretieren und anwenden  Untersuchungsmethoden und Trainingsinterventionen adressatengerecht	Grundlagen physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen und interpretieren     Untersuchungs- und Trainingsmethoden und deren grundsätzliches Wirkungspotential einordnen und einschätzen     Spezifische Aspekte von Bewegung und Sport sowie des Testens und des Trainings in Abhängigkeit von Trainingszielen in spezifischen Zielgruppen kennen, theoretisch beschreiben, kritisch einordnen und adäquat modulieren  Interpretieren Das Profilmodul "Medizin, Training und Gesundheit II" spezifiziert Prozesse von Belastung, Beanspruchung, Training, Akutreaktion und Adaptation unter Berücksichtigung von (patho)physiologischen und trainingsmethodischen Grundlagen in Abhängigkeit von Lebensalter, Leistungsfähigkeit und Gesundheit für ausgewählte praktische Anwendungsfelder.  Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen:     Grundlagen (patho)physiologischer Reaktionen bei und auf Bewegung und Sport kennen, interpretieren und anwenden     Untersuchungsmethoden und Trainingsinterventionen adressatengerecht planen, durchführen, auswerten,

				Instrumente der Qualitätssicherung in spezifischen Fragen der Leistungsdiagnostik kennen und in konkreten diagnostischen Szenarien und/oder Trainingsinterventionen nutzen		
Bachelorarbeit	12	Pflichtmodul	Abschluss-	Im Abschlussmodul wird die Bachelorarbeit	Erfolgreiche Absolvierung von	
Bachelor Thesis			modul	angefertigt. Sie verlangt eine Leistung mit der	Modulen im Umfang von 120	Bachelorarbeit (30-60 Seiten)
				Studierende die Fähigkeit nachweisen sollen,	LP	
				innerhalb einer vorgegebenen Frist ein		
				abgegrenztes Problem aus dem		
				Gegenstandsbereich der Bewegungs- und		
				Sportwissenschaft mit einem disziplinären oder		
				multidisziplinären Zugang unter Anleitung nach		
				wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie		
				zielt darauf, den Nachweis zu erbringen, eine		
				fachspezifische Fragestellung in Form einer		
				theoriegeleiteten Auseinandersetzung und		
				Klärung, ggf. einschließlich einer empirischen		
				Studie zu bearbeiten.		

# 14. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

# **Anlage 3: Importmodulliste**

Im Studienbereich Außerfachliches Profil erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft\_ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18\_LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul / aus Modulen eines / aus zwei / eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Rechtswissenschaft (FB 01)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
(Die Studierenden sollten sich über	Vertiefung Gesellschaftsrecht	12
mögliche Voraussetzungen oder		
Kombinationsbeschränkungen des		
exportierenden Fachs informieren.)		

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Betriebswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc.	Unternehmensführung	6
Betriebswirtschaftslehre (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Buchführung und Abschluss	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Sozialwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Sozialwissenschaften	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
(Die Studierenden sollten sich über	Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorien	12
mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
exportierenden Fachs informieren.)	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Sozialisation	12
	Politik und Wirtschaft	12

Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
Grobunsierung und gesensenartnener Entwicklung	12

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur-	Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	6
und Religionswissenschaft	Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12
(Die Studierenden sollten sich über	Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des	Materielle und mediale Kulturen	12
exportierenden Fachs informieren.)		

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Politikwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Politische Theorie I	6
(Die Studierenden sollten sich über	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I	6
mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des	Internationale Beziehungen I	6
exportierenden Fachs informieren.)	Vergleich politischer Systeme I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Politische Ökonomie I	6
	Politische Theorie II	12
	Politisches System der Bundesrepublik II	12
	Internationale Beziehungen II	12
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Politische Ökonomie II	12
	Europäische Integration	12

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"
Angebot aus Lehreinheit	Philosophie (FB 03)

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Epochen der Philosophie	12
(Die Studierenden sollten sich über	Geschichte der Philosophie I	12
mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des	Geschichte der Philosophie II	12
exportierenden Fachs informieren.)	Geschichte der Philosophie B6	6
	Theoretische Philosophie I	12
	Theoretische Philosophie II	12
	Theoretische Philosophie B6	6
	Praktische Philosophie I	12
	Praktische Philosophie II	12
	Praktische Philosophie B6	6
	Disziplinen der Philosophie	12
	Probleme der Philosophie	12

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Psychologie (FB 04)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
(Die Studierenden sollten sich über	Grundlagen der Biologischen Psychologie	6
mögliche Voraussetzungen oder Kombinations-beschränkungen des	Grundlagen der Sozialpsychologie	6
exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in die Entwicklungspsychologie	6
	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	6

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Angebot aus Studiengang B.A.	Modultitel	LP
Medienwissenschaft	Propädeutikum	12
(Die Studierenden sollten sich über	Gestaltung digitaler Medien	12
mögliche Voraussetzungen oder		
Kombinationsbeschränkungen des		
exportierenden Fachs informieren.)		

Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Modultitel	LP
Künstlerische Grundlehre	12
Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler I	6
Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler II	6
	Studienbereich "Außerfachliches Profil" Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)  Modultitel  Künstlerische Grundlehre  Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler I  Digitale Gestaltung für Medienwissenschaftler II

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Germanistik und Kulturwissenschaften (FB 09)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Kunstgeschichte	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
(Die Studierenden sollten sich über		
mögliche Voraussetzungen oder		
Kombinationsbeschränkungen des		
exportierenden Fachs informieren.)		

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Geographie (FB 19)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

B.Sc. Geographie (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in das Studium der Geographie	6
	Grundkompetenz Klimageographie	6
	Grundkompetenz Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz Geomorphologie	6
	Grundkompetenz Bodengeographie	6
	Grundkompetenz Biogeographie	6
	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Geographie der peripheren Räume	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6
	Grundkompetenz Bevölkerungsgeographie	6

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Erziehungswissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder Kombinationsbeschränkungen des	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Exportmodul)	6
	Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln (Exportmodul)	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	(Exportmodul)	
exportierenden Fachs informieren.)	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 6	6
	LP)	
	Einführung in die Erwachsenenbildung / Außerschulische Jugendbildung (Exportmodul – 12	12
	LP)	
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 6 LP)	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Exportmodul – 12 LP)	12

Verwendbar für	Studienbereich "Außerfachliches Profil"	
Angebot aus Lehreinheit	Schulpädagogik (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
StPO L3Anhang 3.1	LEA 4 – Bildung, Schule und Profession	6
Studienfach Erziehungs- und		

Gesellschaftswissenschaften	
im Studiengang Lehramt an	
Gymnasien	
(Die Studierenden sollten sich über	
mögliche Voraussetzungen oder	
Kombinationsbeschränkungen des	
exportierenden Fachs informieren.)	

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich "Basis" Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
StPO L3Anhang 3.23	Einführung in das Studium der Bewegungs- und Sportwissenschaft	6
Studienfach Sport	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik	6
(Die Studierenden sollten sich über mögliche Voraussetzungen oder	Medizin, Training und Gesundheit – Grundlagen aus sportmedizinisch-trainingswissenschaftlicher	6
Kombinationsbeschränkungen des	Sicht	
exportierenden Fachs informieren.)	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Körperlichkeit, Bewegung und Sport	6
	Bewegungspraktiken: Leichtathletik & Schwimmen	6
	Bewegungspraktiken: Sportspiele	6
	Bewegungspraktiken: Turnen & Körperbildung/Tanz	6

# II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

# 15. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

# **Anlage 4: Exportmodule**

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP
Grundthemen des Bewegens	6
Basics in Human Movement	
Anwendungsfelder	6
Practical Applications	

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

# 16. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

#### § 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft ist ein externes Praktikumsmodul zu absolvieren. Mit dem Praktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.
- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuches.
- (3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit insgesamt den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.
- (4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt das Institut die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

#### § 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit sport- und bewegungswissenschaftlichem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

#### § 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft aufweisen. Die Wahl von Praktikumsstellen an Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf kann nur in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) erfolgen.
- (2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

- (3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Sportwissenschaftlerin oder einen Sportwissenschaftler mit Hochschulabschluss.
- (4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums den oder die Praktikumsbeauftragte\_n zu konsultieren. Er / Sie berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumseinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

# § 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

- (1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang B.A. Bewegungs- und Sportwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.
- (3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

#### § 5 Anerkennung und Nachweise

- (1) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.
- (2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch
  - eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
  - einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumseinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

#### § 6 Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht bzw. Portfolio werden die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sollen die Vorgaben auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

#### § 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät hierzu

durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

- (2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.
- (3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:
  - Die Studierenden haben die von ihnen übernommene T\u00e4tigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuf\u00fchren.
  - Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebensund Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
  - Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

# Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang "Bewegungs- und Sportwissenschaft" mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" ab dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Änderung nach der Prüfungsordnung vom 10. Februar 2017 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 10.02.2017 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf die Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderung vom 15. Februar 2018 begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderung vom 15. Februar 2018 ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 10.04.2018

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 20.04.2018